

# Finanzordnung des KV Wuppertal



## **§ 1 Mitgliedsbeitrag**

(1) Der Monatsbeitrag für alle Mitglieder beträgt 1 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens des Mitgliedes, mindestens jedoch 10,- € im Monat. Der Mindestbeitrag kann auf formlosen schriftlichen Antrag des Mitgliedes an die Diätenkommission für ein Jahr ermäßigt werden, für Mitglieder ohne Einkommen, wie Schüler\*innen und Studierende auf 6,- € pro Monat.

(2) In besonderen Härtefällen kann die Diätenkommission weitere Ermäßigungen des Mindestbeitrages verfügen. Der schriftliche Antrag auf Ermäßigung des Mindestbeitrages ist jährlich erneut zu stellen.

## **§ 2 Mandatsträger\*innenbeitrag**

(1) Mandatsträger\*innen für B`90/Die Grünen Wuppertal zahlen Mandatsträger\*innenbeiträge an den Kreisverband.

(2) Die Höhe und die Modalitäten der zu leistenden Beiträge legt die JHV vor der Aufstellung der Liste für die jeweilige nächste Legislaturperiode fest.

(3) Der Mandatsträger\*innenbeitrag kann auf formlosen schriftlichen Antrag der/des Mandatsträger\*in an die Diätenkommission in besonderen Härtefällen für ein Jahr ermäßigt werden. Der schriftliche Antrag auf Ermäßigung ist jährlich erneut zu stellen.

## **§ 3 Diätenkommission**

(1) Die Diätenkommission entscheidet über Ermäßigungen der Mitglieder- und Mandatsträger\*innenbeiträge nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs 2. und § 2 Abs. 3.

(2) Die Diätenkommission besteht aus der/dem Kreisschatzmeister\*in und einem weiteren Mitglied, das weder dem Kreisvorstand noch dem Fraktionsvorstand der Ratsfraktion angehören darf.

(3) Das weitere Mitglied der Diätenkommission wird auf einer Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

## **§ 3 Mahnverfahren**

(1) Ist ein Mitglied mit mehr als einem Monatsbeitrag rückständig, so ist es zu mahnen. Mit der ersten Mahnung wird das Mitglied in Verzug gesetzt.

(2) Ist ein Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen in Verzug, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der dritten Mahnung als Austritt. Das Mitglied ist spätestens mit der zweiten Mahnung auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(3) Unterlässt ein Mitglied die Mitteilung an den Kreisverband über einen Wechsel der postalischen Anschrift, so gelten Mahnungen, die an die letzte, dem Kreisverband bekannte postalische Anschrift versandt werden, als zugestellt.

(4) Der Kreisverband kann die Kosten der Mahnung dem Mitglied belasten. Die erste Mahnung ist immer kostenfrei.

## **§ 4 Haushaltsplan**

(1) Der Vorstand erstellt zu Beginn eines Jahres für ein Kalenderjahr (Haushaltsjahr) einen Haushaltsplan, der der Jahreshauptversammlung jedes Jahr zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

(2) Für den Zeitraum zwischen Jahresbeginn und der Beschlussfassung des Haushaltsplanes werden die Ansätze des letztjährigen Haushaltsplanes fortgeschrieben.

(3) Der Vorstand bewirtschaftet die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel, sofern der Haushaltsplan nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

### **§ 5 Finanzberichterstattung**

(1) Der Vorstand ist zur Finanzberichterstattung verpflichtet. Der Finanzbericht erfolgt für das Vorjahr spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Haushalt des laufenden Jahres.

(2) Der Finanzbericht umfasst mindestens die Bilanz, die Einnahme- und Ausgabeberechnung, den Haushaltsbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer\*innen.

### **§ 6 Kostenerstattung**

(1) Aufwendungen, die Mitgliedern oder anderen beauftragten Personen bei der Wahrnehmung von Ämtern, Mandaten oder Aufgaben entstehen, können nach Maßgabe einer Kostenerstattungsordnung erstattet werden.

(2) Beschließt der Kreisverband keine Kostenerstattungsordnung, so gilt die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung in zweckentsprechender Anwendung.

### **§ 7 Schlussvorschriften**

Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.03.2018 beschlossen und setzt die vorhergehende Kassen- und Beitragsordnung außer Kraft.